Hausordnung der Stadt Lüdenscheid
für die städtischen Obdachlosenunterkünfte Leifringhauser Straße 1, 3 und 5
vom xx.xx.2026

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich
2. Aufnahme und Einzug in die Obdachlosenunterkunft
3. Nutzung der Obdachlosenunterkunft
4. Sauberkeit und Hygiene, Abfallentsorgung
5. Nachtruhe und Betrieb von Tongeräten
6. Konsum von Alkohol und Drogen, Rauchen
7. Postabholung, Überprüfung der Anwesenheit und Beratungsangebot
8. Hausrecht
9. Inkrafttreten

1. Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für die städtischen Obdachlosenunterkünfte Leifringhauser Straße 1, 3 und 5 der Stadt Lüdenscheid. Sie wird gemäß § 9 der Benutzungsordnung der Stadt Lüdenscheid für die städtischen Obdachlosenunterkünfte erlassen und durch Bekanntgabe im Amtsblatt wirksam.

2. Aufnahme in die Obdachlosenunterkunft

2.1. Die Aufnahme in die Obdachlosenunterkunft ist in § 4 der Benutzungsordnung der Stadt Lüdenscheid für die städtischen Obdachlosenunterkünfte geregelt.

2.2. Bei ihrem Einzug in die Obdachlosenunterkunft haben sich die nutzungsberechtigten Personen bei der Hausmeisterin / dem Hausmeister der Obdachlosenunterkunft oder einer anderen durch die zuweisende Stelle beauftragten Person zum in der Zuweisung vereinbarten Zeitpunkt zu melden. Durch sie/ ihn wird eine Räumlichkeit zugewiesen und, wenn nötig, werden Bettwaren ausgehändigt.

3. Nutzung der Obdachlosenunterkunft

Für die Nutzung der Obdachlosenunterkunft gelten § 5 der Benutzungsordnung der Stadt Lüdenscheid für die städtischen Obdachlosenunterkünfte sowie diese Hausordnung.

4. Sauberkeit und Hygiene, Abfallentsorgung

4.1. Die einzeln oder gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten der Obdachlosenunterkunft sind bei Bedarf, mindestens aber einmal die Woche, durch die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen zu reinigen.

4.2. Die nutzungsberechtigten Personen sind verpflichtet, auf Kleidungs- und Körperhygiene zu achten.

4.3. Abfälle jeglicher Art dürfen nur in den dafür vorgesehenen Behältnissen auf dem Gelände der Obdachlosenunterkunft entsorgt werden. Ein Lagern von Abfällen, Getränkeverpackungen oder ähnlichen Stoffen in den einzeln oder gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten der Obdachlosenunterkunft ist nicht zulässig.

4.4. Sollte durch die nutzungsberechtigten Personen Sperrmüll entsorgt werden müssen, so ist die Entsorgung mindestens vier Tage vor der beabsichtigten Abholung bei der Hausmeisterin / dem Hausmeister der Obdachlosenunterkunft anzumelden. Diese / dieser weist der nutzungsberechtigten Person dann eine Stelle zu, an der der Sperrmüll zur Abholung bereitgestellt werden kann.

5. Nachtruhe und Betrieb von Tongeräten

Die Nachtruhe gilt in der Obdachlosenunterkunft und auf dem Gelände dieser Einrichtung zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr. Während dieser Zeit sind alle Betätigungen untersagt, die eine Störung der Nachtruhe zur Folge haben. Auch am Tage dürfen jegliche Geräte zur Tonwiedergabe oder Schallerzeugung (Tongeräte) nur so genutzt werden, dass andere nutzungsberechtigte Personen oder Dritte dadurch nicht nachhaltig gestört werden können.

6. Konsum von Alkohol und Drogen, Rauchen

Der Konsum von Alkohol sowie von legalen und illegalen Drogen jeglicher Art in allen Räumlichkeiten und im Außenbereich der Obdachlosenunterkunft ist aufgrund der räumlichen Nähe zu einer Kindertagesstätte und um ein störungsfreies Zusammenleben der nutzungsberechtigten Personen der Obdachlosenunterkunft zu gewährleisten nicht gestattet.

Rauchen ist nur im Außenbereich gestattet, in allen Räumlichkeiten der Obdachlosenunterkunft ist dies untersagt.

7. Postabholung, Überprüfung der Anwesenheit und Beratungsangebot

7.1. Die Annahme von Post für die nutzungsberechtigten Personen der Obdachlosenunterkunft geschieht zentral durch die Hausmeisterin/ den Hausmeister der Obdachlosenunterkunft oder eine andere durch die zuweisende Stelle beauftragte Person. Die nutzungsberechtigten Personen sind verpflichtet, sich dort von Montag bis Freitag täglich zwischen 8:45 Uhr und 11:45 Uhr nach eingegangener Post zu erkundigen. An Tagen, an denen das Büro der Sozialarbeiterin / des Sozialarbeiters der Obdachlosenunterkunft besetzt ist, können sich die nutzungsberechtigten Personen auch während der Öffnungszeiten dort nach eingegangener Post erkundigen.

7.2. Mindestens einmal wöchentlich haben sich die nutzungsberechtigten Personen während der Öffnungszeiten im Büro der Sozialarbeiterin/ des Sozialarbeiters der Obdachlosenunterkunft persönlich zu melden. Dies dient der Überprüfung der Anwesenheit und der Überprüfung, ob die jeweilige nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus § 4 Absatz 3 der Benutzungsordnung der Stadt Lüdenscheid für die städtischen Obdachlosenunterkünfte, aktiv an der Beendigung ihrer Obdachlosigkeit mitzuwirken und angebotene soziale Hilfen anzunehmen, nachkommt. Ausnahmen können durch die zuweisende Stelle, zum Beispiel bei Berufstätigkeit mit Schichtarbeit, zugelassen werden.

8. Hausrecht

Das Hausrecht in den Obdachlosenunterkünften liegt bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der zuweisenden Stelle und den von ihnen beauftragten Personen. Sie sind berechtigt, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Regelungen dieser Hausordnung durchzusetzen.

9. Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Märkischen Kreises in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hausordnung für die Obdachlosenunterkunft vom 27.04.2023 außer Kraft.

Lüdenscheid, xx.xx.2026

Der Bürgermeister

Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.